

Bescheid

I. Spruch

- Der **Datamatix Datensysteme GmbH** (FN 240683x beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 86/2015, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 134/2015, für den Zeitraum vom 05.07.2016 bis zum 10.07.2016 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Landesjugendtreffen 2016 des Roten Kreuz Niederösterreich“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN 2 (Rotes Kreuz Bezirksstelle) 88,8 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet weite Teile der Stadt Neunkirchen. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Landesjugendtreffen 2016 des Roten Kreuz Niederösterreich“, die vom 06.07. bis 10.07.2016 stattfindet.

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24- Stunden-Programm, das Musikprogramm ist „Hot Contemporary Music“. Während des Tages ist ein moderiertes Programm mit einem Wortanteil von ca. 5 bis 15 % geplant, welches von freiwilligen Mitarbeitern des Roten Kreuzes gestaltet wird und neben der Musikauswahl Interviews, Talks und die Präsentation des Tagesprogramms enthalten soll. In der Nacht soll eine Musikschleife ausgestrahlt werden. Das Programm enthält auch regionale und überregionale Werbung. In Vorbereitung der Veranstaltung sollen schon am 05.07.2016 Jingles und Programmhinweise laufen.

2. Der **Datamatix Datensysteme GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI Nr. 24/1983 idF BGBI I Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT93201129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.101/16-019, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.04.2016, bei der Kommunikationsbehörde Austria per E-Mail am gleichen Tag eingelangt, beantragte die DATAMATIX Datensysteme GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 05.07.2016 bis zum 11.07.2016 für die Veranstaltung „Bundesjugendlager des Roten Kreuze“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN 2 (Rotes Kreuz Bezirksstelle) 88,8 MHz“.

Mit Schreiben vom 22.04.2016 ersuchte die KommAustria die DATAMATIX Datensysteme GmbH um Ergänzung bzw. Klarstellung ihres Antrags.

Mit Schreiben vom 25.04.2016 kam die DATAMATIX Datensysteme GmbH dieser Aufforderung nach, änderte den beantragten Zeitraum auf 05.07.2016 bis zum 10.07.2016 und stellte klar, dass sie die Rundfunkveranstaltung auf das Landesjugendlager des Roten Kreuz Niederösterreich beziehe.

Am 02.06.2016 verfasste der Amtssachverständige Ing. Albert Kain einen technischen Aktenvermerk, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar ist. Die betroffenen Nachbarverwaltungen haben im Koordinierungsverfahren bereits zugestimmt. Es kann somit ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 240683x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem Kapital in Höhe von EUR 36.000,-. Die Gesellschaft steht im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Michael Kastelic, welcher auch als selbständige vertretungsbefugter Geschäftsführer der Gesellschaft fungiert. Rechtsbeziehungen zu Hörfunkveranstaltern oder Unternehmen im Medienbereich bestehen nicht.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Veranstaltung

Im Rahmen des Landesjugendlagers 2016 von 06.07. bis 10.07.2016 wird der Landesjugendbewerb des Roten Kreuz Niederösterreich stattfinden. Im Mittelpunkt des Landesjugendbewerbes steht die Begegnung von Jugendgruppenmitgliedern des Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich und deren Gastgruppen, sowie Gruppen aus dem Jugendrotkreuz. Ziel des Landesjugendbewerbes ist es, den Jugendlichen den Rotkreuz-Gedanken näher zu bringen und mit Gleichgesinnten Kontakte zu knüpfen. Im Rahmen des Landesjugendbewerbes können die teilnehmenden Gruppen, den „Helfi-Bewerb“ und den Erste-Hilfe-Bewerb absolvieren. Die Gruppen stellen hier ihr Können im Bereich der Ersten Hilfe und Hintergrundwissen zum Roten Kreuz unter Beweis.

Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Landesjugendtreffen 2016 des Roten Kreuz Niederösterreich“, die vom 06.07. bis 10.07.2016 stattfindet. In Vorbereitung der Veranstaltung sollen schon einen Tag davor Jingles und Programmhinweise laufen.

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Programm, das Musikprogramm ist „Hot Contemporary Music“. Während des Tages ist ein moderiertes Programm mit einem Wortanteil von ca. 5 bis 15 % geplant, welches von freiwilligen Mitarbeitern des Roten Kreuzes gestaltet wird und neben der Musikauswahl Interviews, Talks und die Präsentation des Tagesprogramms enthalten soll. In der Nacht soll eine Musiksleife ausgestrahlt werden. Das Programm enthält auch regionale und überregionale Werbung.

Organisation, fachlicher Hintergrund und Finanzierung der Hörfunkveranstaltung

In technischer Hinsicht obliegt dem geschäftsführenden Gesellschafter der Antragstellerin, Michael Kastelic, der an der TU Wien Nachrichtentechnik mit dem Schwerpunkt Hochfrequenztechnik studiert hat und über mehrere Jahre Consulting-Erfahrung verfügt, die Leitung des Projekts.

Die organisatorische und redaktionelle Leitung übernimmt Florian Schodritz, welcher für die Öffentlichkeitsarbeit der Bezirksstelle Bruck an der Leitha des Roten Kreuz zuständig ist.

Hinsichtlich der Finanzierung wurde eine Kalkulation der Kosten vorgelegt, aus der Gesamtkosten von EUR 2.540,- hervorgehen, die die Aufwendungen der Antragstellerin und die Bescheidgebühren enthalten. Technischen Einrichtungen für den Sendebetrieb sind bei der Antragstellerin vorhanden; für die freiwilligen redaktionellen Mitarbeiter fallen keine Kosten an. Die Audiotechnik wird vom Roten Kreuz kostenlos zur Verfügung gestellt.

Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen Ing. Albert Kain hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN 2 (Rotes Kreuz Bezirksstelle) 88,8 MHz“ technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile der Stadt Neunkirchen.

Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden in einem vorhergehenden Koordinierungsverfahren um Stellungnahme zur Abstrahlung ersucht. Die Zustimmungen wurden damals erteilt. Aus frequenztechnischer Sicht hat sich seit der Zustimmung am Störeinfluss der beantragten Übertragungskapazität nichts Wesentliches geändert. Aus frequenztechnischer Sicht kann daher eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO-Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, die vorliegenden zitierten Akten, Auszüge aus dem Firmenbuch und die nachvollziehbare und schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen Ing. Albert Kain.

4. Rechtliche Beurteilung

Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Landesjugendtreffen 2016 des Roten Kreuz Niederösterreich“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltung. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass vom 06.07. bis zum 10.07.2016 auf in Neunkirchen eine Veranstaltung unter der Bezeichnung „Landesjugendtreffen 2016 des Roten Kreuz Niederösterreich“ stattfinden wird. Nach Auffassung der KommAustria ist diese Veranstaltung mit den in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten besonderen Kultur- oder Sportveranstaltungen vergleichbar (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung zusinnt.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Der Zulassungszeitraum soll vom 05.07.2016 bis zum 10.07.2016 dauern und umfasst damit den Veranstaltungszeitraum zuzüglich einer eintägigen Vorbereitungsphase der Veranstaltung.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin, die sich vor allem in den näher dargestellten

Wortprogrammanteilen (Hinweise auf das Tagesprogramm, Interviews) manifestiert. Zudem hat die Antragstellerin auch für die beantragte Zeit der Vorbereitung, die der eigentlichen Veranstaltung vorausgeht, dargelegt, dass eine Vorberichterstattung in Form von Jingles und Programmhinweisen erfolgen wird. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Landesjugendtreffen 2016 des Roten Kreuz Niederösterreich“ findet vom 06.07.2016 bis zum 10.07.2016 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 05.07.2016 bis zum 10.07.2016.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher unter Berücksichtigung der dargelegten Vorbereitung im Programm für den gesamten beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN 2 (Rotes Kreuz Bezirksstelle) 88,8 MHz“ kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich,

telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.101/16-019“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. Juni 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. **Datamatix Datensysteme GmbH**, Märzstraße 1/Top 2.7, 1150 Wien, **per RSb**

In Kopie:

2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.101/16-019

| | | | | | | |
|----|---|---|------------------------------------|---------------------------------------|---|-------------|
| 1 | Name der Funkstelle | NEUNKIRCHEN 2 | | | | |
| 2 | Standort | Rotes Kreuz Bezirksstelle | | | | |
| 3 | Lizenzinhaber | DATAMATIX Datensysteme GmbH | | | | |
| 4 | Senderbetreiber | DATAMATIX Datensysteme GmbH | | | | |
| 5 | Sendefrequenz in MHz | 88,80 | | | | |
| 6 | Programmname | HENRY_FM | | | | |
| 7 | Geographische Koordinaten (Länge und Breite) | 16E05 40 | | 47N43 28 | WGS84 | |
| 8 | Seehöhe (Höhe über NN) in m | 361 | | | | |
| 9 | Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund | 10 | | | | |
| 10 | Senderausgangsleistung in dBW | 17,0 | | | | |
| 11 | Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total) | 16,0 | | | | |
| 12 | gerichtete Antenne? (D/ND) | D | | | | |
| 13 | Erhebungswinkel in Grad +/- | -0,0° | | | | |
| 14 | Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/- | +/-35,0° | | | | |
| 15 | Polarisation | V | | | | |
| 16 | Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP) | | | | | |
| | Grad | 0 | 10 | 20 | 30 | 40 |
| | dBW H | | | | | |
| | dBW V | 13,0 | 12,8 | 12,1 | 11,5 | 11,1 |
| | Grad | 60 | 70 | 80 | 90 | 100 |
| | dBW H | | | | | |
| | dBW V | 10,5 | 10,3 | 10,1 | 10,0 | 10,1 |
| | Grad | 120 | 130 | 140 | 150 | 160 |
| | dBW H | | | | | |
| | dBW V | 10,5 | 10,8 | 11,1 | 11,5 | 12,1 |
| | Grad | 180 | 190 | 200 | 210 | 220 |
| | dBW H | | | | | |
| | dBW V | 13,0 | 14,0 | 14,2 | 14,5 | 15,0 |
| | Grad | 240 | 250 | 260 | 270 | 280 |
| | dBW H | | | | | |
| | dBW V | 15,5 | 15,7 | 15,9 | 16,0 | 15,9 |
| | Grad | 300 | 310 | 320 | 330 | 340 |
| | dBW H | | | | | |
| | dBW V | 15,5 | 15,3 | 15,0 | 14,5 | 14,2 |
| | Grad | 350 | | | | |
| | | | | | | |
| 17 | Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationssendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen. | | | | | |
| 18 | RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D | lokal überregional | Land A hex hex | Bereich 6 hex hex | Programm 63 hex hex | |
| 19 | Technische Bedingungen für: | Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106 | | | | |
| 20 | Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Frequenz) | Leitung | | | | |
| 21 | Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk | <input checked="" type="checkbox"/> ja | O nein | Zutreffendes ankreuzen | | |
| 22 | Bemerkungen | | | | | |